

Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Fürth für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter vom 11. April 2011

Stadtzeitung Nr. 8 vom 27. April 2011

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ergänzendes Auswahlverfahren	2
§ 2 Auswahlgremium	2
§ 3 Bewertung des ergänzenden Auswahlverfahrens	2
§ 4 Einstellungsrangfolge, Wiederholung des ergänzenden Auswahlverfahrens	3
§ 5 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (VGBl S. 410) und Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Auswahlverfahrenssatzung:

§ 1 Ergänzendes Auswahlverfahren

- (1) ¹Bei Regelbewerberinnen und –bewerbern für den Vorbereitungsdienst der zweiten oder dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt. ²Das ergänzende Auswahlverfahren wird nach den Regeln eines Assessment-Centers durchgeführt.
- (2) Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren entstehen, werden durch die Stadt Fürth nicht ersetzt.

§ 2 Auswahlgremium

- (1) ¹Die Leitung des ergänzenden Auswahlverfahrens liegt bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Personalamtes oder einer anderen zuständigen Dienststelle. ²Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter gehört als Beamtin oder Beamter mindestens der dritten Qualifikationsebene an oder verfügt als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mindestens über eine entsprechende Qualifikation.
- (2) ¹Das Auswahlgremium für das ergänzende Auswahlverfahren besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern der Stadt Fürth. ²Die stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter sind für die Durchführung des ergänzenden Auswahlverfahrens geschult und gehören grundsätzlich als Beamtinnen bzw. Beamte mindestens dem von den Bewerberinnen und Bewerbern angestrebten Eingangsamt an oder verfügen als Tarifbeschäftigte mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation. ³Stehen aus unvorhersehbaren Gründen nicht genügend nach Satz 2 geeignete Beobachterinnen und Beobachter zur Verfügung, können abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG auch andere geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Fürth als stimmberechtigte Beobachterinnen und Beobachter eingesetzt werden.
- (3) ¹Die Verfahrensleitung kann andere Personen zur Unterstützung des Verfahrens heranziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Rechte der Personalvertretungen, der Gleichstellungsstelle und der Vertretung der schwerbehinderten Menschen bei der Stadt Fürth bleiben unberührt.

§ 3 Bewertung des ergänzenden Auswahlverfahrens

- (1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern für jeden einzelnen Verfahrensbestandteil benotet. ²Es wird grundsätzlich die gleiche Notenskala verwendet, die beim besonderen Aus-

wahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LfB angewandt wird. ³Zur Differenzierung können die Beobachterinnen und Beobachter halbe Notenstufen vergeben.

- (2) ¹Die nach Abs. 1 vergebenen Noten werden für jeden Verfahrensbestandteil summiert und durch die Anzahl der stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter geteilt. ²Das so ermittelte Ergebnis stellt die in jedem Verfahrensteil erzielte Durchschnittsnote dar.
- (3) ¹Die nach Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten pro Verfahrensbestandteil werden wiederum summiert und durch die Anzahl der Verfahrensbestandteile geteilt. ²Das so ermittelte Ergebnis stellt die im ergänzenden Auswahlverfahren erzielte Endnote dar.
- (4) ¹Das ergänzende Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 4,0 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat. ²Von der Voraussetzung der Teilnahme an allen Verfahrensbestandteilen kann das Auswahlgremium für schwerbehinderte oder sonst beeinträchtigte Personen Ausnahmen zulassen. ³Eine Ausnahme nach Satz 2 erfordert eine mehrheitliche Entscheidung des Auswahlgremiums.
- (5) ¹Aus der Endnote und der Note, die die Bewerberin oder der Bewerber im besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LfB erzielt hat, wird das arithmetische Mittel gebildet. ²Das so ermittelte Ergebnis stellt die Gesamtnote der Bewerberin oder des Bewerbers dar.

§ 4 Einstellungsrangfolge, Wiederholung des ergänzenden Auswahlverfahrens

- (1) ¹Aus den nach § 3 Abs. 5 ermittelten Gesamtnoten aller Bewerberinnen und Bewerber, die erfolgreich am ergänzenden Auswahlverfahren teilgenommen haben, wird eine Rangliste gebildet. ²Entsprechend der Reihenfolge dieser Rangliste erfolgen die Einstellungszusagen. ³Die sonstigen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis bleiben unberührt. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren allein begründet keinen Anspruch auf die Einstellung bei der Stadt Fürth.
- (2) ¹Das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Fürth hat nur für das Einstellungsjahr Geltung, für das es durchgeführt wurde. ²Bewerberinnen und Bewerber, die das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Fürth einmal nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können dieses in folgenden Jahren einmal wiederholen (Art. 22 Abs. 8 Satz 7 LfB). ³Die Stadt Fürth kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert waren, an allen Bestandteilen eines ergänzenden Auswahlverfahrens teilzunehmen.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Abschluss des ergänzenden Auswahlverfahrens eine schriftliche Mitteilung über die von ihnen erzielte Gesamtnote.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.